



STATUTEN PADDEL CLUB ZÜRISSEE

1. NAME, ZWECK UND ZIELE

ART. 1 Name

1. Unter dem Namen Paddle Club Zürisee, nachstehend PCZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

ART. 2 Zweck

1. Der PCZ bezweckt den Betrieb und die Förderung des Paddelsports im Breiten- und Leistungssportbereich.
2. Der PCZ hat zum Ziel den Leistungssport in allen Disziplinen des Paddelsports, mit besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsarbeit, zu fördern.
3. Der PCZ ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden beitreten.

ART. 3 Die Ziele des PCZ sind:

- Wahrung der paddelsportlichen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und Privaten
- Förderung des Jugend - und Erwachsenensportes als Beitrag zur Freizeitgestaltung
- Teilnahme und Organisation von Trainings, Wettkämpfen und geselligen Anlässen
- Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Sommer und im Winter
- Bereitstellung eines geeigneten Leiterkaders für die verschiedenen Richtungen des Paddelsportes
- Anschaffung und Unterhalt eigenes Sportmaterials für den Gebrauch der Clubmitglieder

2. MITGLIEDSCHAFT

Der PCZ besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Amtsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder



ART. 4 Amtsmitgliedschaft

- Amtsmitglieder sind Aktivmitglieder mit Stimmrecht an der Generalversammlung.
- Die Bestätigung von neuen Amtsmitgliedern erfolgt durch Abstimmung des Vorstandes und der Amtsmitglieder.
- Voraussetzung für eine Amtsmitgliedschaft die Mitgliedschaft im Vorstand des PCZ oder eine mindestens zweijährige Aktivmitgliedschaft.

ART. 5 Aktivmitgliedschaft

- Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die den Club - und Verbandsbeitrag termingerecht bezahlt.
- Aktivmitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind Junioren.
- Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes aufgenommen werden.
- Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal pro Vereinsjahr an einer Clubveranstaltung mitzuhelfen.

ART. 6 Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung jede Person werden, die sich in hervorragender Weise um den PCZ verdient gemacht hat.
- Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie haben aber den Jahresbeitrag des PCZ nicht zu bezahlen.

ART. 7 Gönnerschaft

- Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen minimalen Gönnerbeitrag bezahlt.
- Gönner haben kein Stimm - und Wahlrecht. Sie erhalten auf Wunsch die Clubinformationen.

ART. 8 Schülergruppe

- Der PCZ führt eine Schülergruppe (Anfängerkurs) zur Früherfassung von am Paddelsport interessierten Kindern.
- Mitglieder der Schülergruppe können Jugendliche unter 14 Jahren mit dem Einverständnis der Eltern oder des Vormundes werden.
Gute Schwimmkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Nach dem ersten Jahr im Anfängerkurs erfolgt der Clubbeitritt.
- Mitglieder der Schülergruppe sind nicht Mitglieder des PCZ. Sie bezahlen einen speziellen Beitrag für die Benützung der Infrastruktur und des klubeigenen Materials.



ART. 9 Austritt

- Der Austritt aus dem PCZ kann erst nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den PCZ erfolgen.
- Club-, und Verbandsbeiträge, werden im März des laufenden Jahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Säumige Mitglieder werden nach der Zahlungsfrist zweimal gemahnt.
- Werden der Club-, und Verbandsbeitrag, trotz Mahnung nicht bis Ende November beglichen, erlischt die Mitgliedschaft.
- Mitglieder, die gegen die Interessen des PCZ verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem PCZ ausgeschlossen werden.
- Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem PCZ erlischt jeglicher Anspruch auf Vermögen, Einrichtungen und Material des PCZ.

3. ORGANISATION

ART. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

ART. 11 Die Organe des PCZ sind:

- Ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Beauftragte für spezielle Aufgaben
- Rechnungsrevisoren

3.1. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

ART. 12 Organisation

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.



ART. 13 Abstimmung

- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Amts - und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertretung ist unzulässig.
- Es gilt das absolute Mehr, soweit die Statuten nichts Anderes vorschreiben.
- Der Präsident leitet die Versammlung und stimmt nur bei Stimmgleichheit.
- Die Abstimmungen erfolgen offen. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

ART. 14 Einberufung, Anträge

- Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Über später eingereichte Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der ordentlichen Generalversammlung nicht beschlossen werden – mit Ausnahme über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

ART. 15 Geschäfte

An der ordentlichen Generalversammlung werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Festlegung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder, für Passivmitglieder und für die Schülergruppe
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle in diesen Statuten nicht vorgesehen Fälle



3.2 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

ART. 16

- Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- Die Ausserordentliche Generalversammlung hat die gleiche Wirkung wie die ordentliche Generalversammlung.
- Die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

3.3 VORSTAND

ART. 17 Zusammensetzung des Vorstands

- Der Vorstand, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt, setzt sich aus höchstens elf Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Chef Finanzen
 - Aktuar
 - Chef Nachwuchs
 - Chef Leistungssport
 - Chef Breitensport
 - Materialwart
- Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion ausüben. Das Amt des Präsidenten und des Chef Finanzen sind indes nicht kumulierbar.
- Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag des PCZ befreit.
- Der PCZ bezahlt den etwaigen Verbandsbeitrag.

ART. 18

- Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den PCZ nach aussen.
- Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlungen vor.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.



ART. 19

Präsident und Chef Finanzen führen rechtsgültige Unterschrift für den PCZ.

ART. 20

- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.
- Der Vorstand erlässt die für die Führung des PCZ notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte.

3.4 RECHNUNGSREVISOREN

ART. 21

- Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag.
- Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt bei der Wahl zwei Jahre und im Anschluss daran jeweils ein Jahr.

3.5 BEAUFTRAGTE FÜR SPEZIELLE AUFGABEN

ART. 22

Die Beauftragten für spezielle Aufgaben und Projekte und die Delegierten für die Delegiertenversammlung von Verbänden werden durch den Vorstand gewählt.

4. CLUBMATERIAL

ART. 23 Clubeigenes Material

- Dem Clubmaterial ist Sorge zu tragen. Wenn etwas kaputt geht muss dies unverzüglich dem Materialwart gemeldet werden.
- Das clubeigene Material darf während den Trainingszeiten nur von den entsprechenden Trainingsgruppen benutzt werden.
- Der Vorstand erlässt entsprechende Weisungen in einem speziellen Reglement.

ART. 24 Neuanschaffung und Reparaturen

- Über grössere Neuanschaffungen wird an der Generalversammlung abgestimmt.
- Reparaturen und unvorhergesehene oder kleinere Neuanschaffungen werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.



5. FINANZIELLES

ART. 25 Mittelbeschaffung

- Der PCZ beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch:
 - Jahresbeiträge der Aktiv - und Passivmitglieder
 - Beiträge der Schülergruppe
 - Zuwendungen
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - spezielle Aktionen
- Die Jahresbeiträge Verbandsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

ART. 26 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

6. HAFTUNG

ART. 27

- Für die Verbindlichkeiten des PCZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 28

Entstehen durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern Schäden an den Anlagen oder am Material des PCZ, so haften die schuldigen Mitglieder dem PCZ gegenüber.

ART. 29

Der PCZ übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Paddelsportes zustossen.



7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 30 Auflösung und Liquidation

- Der PCZ kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, wobei mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen müssen.
- Die Liquidation wird durch den Vorstand, der durch fünf von der ordentlichen Generalversammlung gewählte n Beauftragten ergänzt wird, vorgenommen.
- Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen soll zur Förderung des Paddelsportes verwendet werden.

ART. 31 Statuten

- Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Mai 2018 genehmigt.
- Sie treten ab 1.Mai 2018 in Kraft.